

Dr. Heinrich Kintzi,
Generalstaatsanwalt a. D.



Zusammenfassung

des

**Gutachtens der Großen Strafrechtskommission
des Deutschen Richterbundes**

„Die elektronische Akte im Strafverfahren“

Dr. Heinrich Kintzi
Generalstaatsanwalt a. D

Die elektronische Akte im Strafverfahren **Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes**

1. Elektronische Kommunikation - aktueller Stand

Die elektronische Kommunikation ist aus unserem **Alltags- und Geschäftsleben** nicht wegzudenken. Das Medium " Papier „ ist ein auslaufendes Modell. Unzählige SMS-Nachrichten werden ausgetauscht, der normale Schriftverkehr findet größtenteils über E-Mail statt. Anstelle des gewünschten Behördenangehörigen meldet sich seine Mail-Box. Der E-Commerce-Handel weist hohe Zuwachsraten auf, die Internetrecherche erspart den Weg in die Bibliothek, und die digitale Buchführung ist Standard im Wirtschaftsleben. Im Gesundheitswesen kann die digitale Patientenakte lebensrettend sein, weil sie den schnellen Zugriff auf Krankheitsdaten ermöglicht, und in der Versicherungsbranche werden alle Fälle mit Hilfe der elektronischen Akte bearbeitet.

Auch in der **Justiz** hat der elektronische Verkehr Fuß gefasst: Das Handelsregister wird ab dem 1. 1. 2007 bundesweit elektronisch geführt und Bekanntmachungen, zu denen GmbH und AG verpflichtet sind, sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Das Mahnverfahren wird seit vielen Jahren elektronisch abgewickelt. § 298a Abs. 1 ZPO enthält als Grundsatz: „ die Prozessakten können elektronisch geführt werden.“ In §§ 55b Abs. 1 VwGO, 52b Abs. 1 FGO, 65b Abs. 1 SGG, 46d Abs. 1 ArbGG und in 110b Abs.1 OWiG finden sich dieselben oder gleichartige Formulierungen. In den Prozessordnungen wird sodann vorgesehen, dass die Bundesregierung und die Landesregierungen durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt bestimmen, von dem an die elektronischen Akten geführt werden. Dadurch wird deutlich, dass der Gesetzgeber gesehen hat, dass eine sofortige und umfassende Einführung der elektronischen Akte nicht möglich ist und erst Erfahrungswerte in Teilbereichen gewonnen werden müssen. Die gesetzliche Konzeption enthält somit Hinweise auf die herausragende Bedeutung von Pilotprojekten.

Das Justizkommunikationsgesetz vom 22. 03. 2005 (JkomG – BGBl I S. 837) hat im Strafverfahren durch § 41a Strafprozessordnung einen Einstieg vorgenommen. Danach können Eingaben an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft als elektronisches Dokument eingereicht werden. Diese Möglichkeit, die im Gesetz vorgesehene Schriftlichkeit zu ersetzen, stellt ein „ Serviceangebot der Justiz „ dar und ist deutlich von der elektronischen Aktenführung zu unterscheiden.

Diese Beschränkung wird im Gesetzentwurf durch u. a.

- verfassungsrechtliche Bedenken (Zugangsschranken beim rechtlichen Gehör),
- Beeinträchtigung des Beweiswertes von Niederschriften bei Ersetzung durch elektronische Dokumente,
- aufwendige Konvertierung von in Papierform eingehenden Erklärungen

begründet (Drucksache 15/4067, S. 26).

Hierin ist ein Ansatz für den Auftrag des Bundesjustizministeriums an die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes zu sehen, ein Gutachten zum „**Realisierungskonzept für die elektronische Akte im Strafverfahren**“ zu erstatten. Die Große Strafrechtskommission hat ihr Gutachten im Januar 2008 vorgelegt. Es umfasst 244 Seiten¹. Der vorliegende Aufsatz stellt eine Kurzfassung des Gutachtens dar, ergänzt durch Quellenangaben und Anmerkungen des Verfassers.

2. Historische Entwicklung der „elektronischen Justiz“

Das Prozessrecht sieht in allen Verfahrensordnungen die Schriftlichkeit vor. Zur Schriftform gehört die eigenhändige Unterschrift. Dies gilt „im Interesse der Rechtssicherheit“². Daraus ergibt sich das Hauptproblem des elektronischen Rechtsverkehrs: Die elektronisch übermittelten Dateien können keine eigenhändige Unterschrift tragen. Die Rechtsprechung hat jedoch auf die technologischen Neuerungen reagiert und moderne Kommunikationsformen zugelassen. Dies gilt für das Telegramm³, das Fernschreiben⁴ und das Telefax⁵. Die rechtliche Grundlage für die Einreichung elektronischer Schriftsätze bei Gericht im E-Mail-Verkehr und für elektronische Zustellungen bildeten das Formvorschriftenanpassungsgesetz (FormVorAnpG) vom 13. 07 2001 und das Gesetz zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (ZustRG) vom 25.06. 2001.

3. Modellhafte Darstellung des Ablaufs eines Strafverfahrens bei voller Nutzung einer elektronischer Akte – „Machbarkeitsstudie“

3.1. Nutzung bisheriger Erkenntnisse

3.1.1. Die elektronische Akte im Ordnungswidrigkeitenverfahren

Im neu eingefügten zwölften Abschnitt des OWiG (§§110a bis 110e OWiG) werden die elektronischen Dokumente und die elektronische Aktenführung geregelt. Allein das Bundesland Schleswig-Holstein hat bislang von der Ermächtigung aus § 110b Abs. 1 S. 2 OWiG Gebrauch gemacht und die zuständigen Behörden ermächtigt, Akten im Bußgeldverfahren elektronisch zu führen (GVOBl 2006, 360). Darüber hinaus haben Brandenburg und Hessen Pilotprojekte initiiert; ähnliche Entwicklungen sind auch in Berlin und Niedersachsen zu verzeichnen.

1.1.1. Elektronische Hilfsmittel im Strafverfahren

Ausweislich der jährlichen Länderberichte der Landesjustizministerien an die Bund-Länderkommission für Datenverarbeitung sind alle Gerichte und Staatsanwaltschaften nahezu flächendeckend mit Bildschirmarbeitsplätzen (d.h. PC und Standardsoftware) ausgestattet.

3.1.2. Die elektronische Hilfsakte

¹ Es kann beim Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein, Gottorfstr.2,23837 Schleswig angefordert werden

² Gemeinsame Senate der obersten Bundesgerichte, MDR 2000, 1089

³ RGZ 44, 369

⁴ BGHZ 79, 314

⁵ BAG NJW 1989,1822

Ungeachtet der Frage, ob und in welchem Umfang eine vollelektronische Aktenführung im Strafverfahren sinnvoll und wünschenswert ist, haben Staatsanwaltschaften verschiedener Bundesländer bereits durchweg positive Erfahrungen mit einer **elektronische Hilfsakte** gemacht. Beispielhaft sei auf ein bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin geführtes Großverfahren (Ermittlungsvorgang mit 11.000 Seiten, zahlreichen Stehordnern und Beiakten, 16 Verteidiger) hingewiesen. Dabei wurde zunächst der gesamte vorhandene Akteninhalt ebenso wie alle später eingehende Schreiben, Vermerke oder Ermittlungsergebnisse mittels eines Hochleistungsscanners erfasst und elektronische Dokumente im PDF – Format erstellt. Ein Durchlauf über ein Texterkennungssystem ermöglicht die praktisch besonders bedeutsame Suchfunktion. Die Papierakte (es ist zu klären, ob sie bei der Polizei verbleibt oder der Staatsanwaltschaft übersandt wird) wird weiter gepflegt und aktualisiert. Sobald neue Aktenbestandteile hinzukommen, werden sie eingescannt. Soweit Verteidigern Akteneinsicht gewährt werden soll, wird ihnen eine CD-Rom mit den erfassten elektronischen Dokumenten angeboten, wovon weitgehend Gebrauch gemacht wird.

Die Erfahrungen der Staatsanwaltschaft Neuruppin mit diesem Vorgehen in den bislang durchgeführten drei Großverfahren sind nachhaltig positiv. Hervorgehoben wird zunächst die ganz erhebliche Zeitersparnis. Da die Ermittlungsakten sowohl bei der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft auf einem aktuellen Stand gehalten werden, ist beidseitig immer ein Zugriff möglich. Die Suchfunktion ermöglicht eine schnelle und effiziente Orientierung in der Akte. Das gilt auch für die Hauptverhandlung durch Benutzung eines Laptops, auf dessen Festplatte die Daten abgelegt sind. Zudem sind erhebliche Einsparungen bei Kopier- und Druckkosten und anwaltlichen Gebühren zu verzeichnen. Die gleichen positiven Erfahrungswerte konnten auch die Staatsanwaltschaften Bremen und Stuttgart (Schwerpunktstaatsanwaltschaft Wirtschaftskriminalität) sowie das Landgericht Darmstadt gewinnen.

3.1. 3. Sonstige elektronische Hilfsmittel

Eine nachhaltige Effizienzsteigerung und Kostensenkung ist durch - die Recherchemöglichkeiten im **Internet** sowie in juristischen **Datenbanken**,

- die behördeninterne Kommunikation durch **Intranet** und **E-Mail**
- die **Registerabfrage online** und
- **elektronische Strafanzeigen**

zu verzeichnen.

3.1.4. Fazit

Die Strafrechtskommission ist der Ansicht, dass die im Bußgeldverfahren gewonnenen Erfahrungen bei Beachtung der „schützenden Formen“ des Strafverfahrens für den Strafprozess fruchtbar gemacht werden können. Nicht zuletzt bietet eine parallel dazu geförderte elektronische Hilfsakte die Möglichkeit, den Staatsanwaltschaften und Gerichten die Vorteile einer elektronischen Verfahrensunterstützung nahe zu bringen. Dadurch können wertvolle Erfahrungen gewonnen und Akzeptanz bei den Rechtsanwendern auf dem anspruchsvollen Weg zu einer vollelektronischen Vorgangsbearbeitung geschaffen werden.

3.2. Denkbare Ablauf eines Strafverfahrens

3.2.1. Vorbemerkungen

3.2.1.1. Technische Voraussetzungen einer elektronischen Akte

Die Kommission ist einhellig der Ansicht: Die Einführung der elektronischen Akte setzt zwingend ein bundesweites elektronisches Datenverbundsystem zumindest zwischen Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten voraus, das einen reibungslosen und sicheren Datenaustausch gewährleistet. Die Elektronisierung der Kommunikation im strafprozessualen Rechtsverkehr darf nicht dazu führen, dass die bislang für den Datenschutz geltenden Standards unterschritten werden.

Bei der elektronischen Akte im Strafverfahren ist eine **Verfahrensdokumentation** erforderlich.

In Strafverfahren werden für nicht absehbare Zeit Papierunterlagen eingehen. Diese Schriftstücke müssen nach Umwandlung in elektronische Dokumente **archiviert** werden (vgl. § 298a Abs. 2 ZPO), denn es muss eine einfache Möglichkeit bestehen, auf diese Unterlagen später wieder zuzugreifen.

Es bietet sich eine elektronische Kennzeichnung jeder einzelnen Unterlage mittels **Barcode** (Strichcode) an; hierbei werden Aktenzeichen, Beschuldigtenname Anzeigerstatter und Ablageort als Metainformation in Verschlagwortungsmasken hinterlegt; aus den digitalen Daten werden barcodierte Dokumentenaufkleber gefertigt, diese aufgeklebt, die Dokumente gescannt und abgelegt.

3.2.1.2. Rechtliche Voraussetzungen

Staatliche Institutionen, hier insbesondere Polizei und Staatsanwaltschaft, aber auch z. B. Finanzbehörden, können im Rahmen ihrer Rechtsordnungen bereits jetzt zur **Teilnahme** am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet werden. Die Kommission ist einhellig der Auffassung, dass sich dann, wenn sich der Gesetzgeber für die Einführung der elektronischen Akte als die für die Strafprozessordnung verbindliche Aktenform entscheidet, aus der Natur der Sache bzw. dem Gesamtzusammenhang für **Richter** die Verpflichtung ergibt, mit dieser Aktenform zu arbeiten. Selbst dann, wenn der Schutzbereich der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs.1 GG) berührt würde, würden Belange des Gemeinwohls, wie die Vorteile der Effektivierung der Justizgewährung (Beschleunigung des Verfahrens, Kostenersparnis etc.), den Eingriff rechtfertigen⁶.

Unabhängig davon, muss angesichts des Umstandes, dass Hunderte von Seiten am Bildschirm nicht gelesen werden können, dem Richter vorbehalten bleiben, in dem von ihm für erforderlich gehaltenen Umfang Papierausdrucke (Kopien) fertigen zu lassen.

Die Kommission ist der Auffassung, dass derzeit eine gesetzliche Verpflichtung für **Rechtsanwälte** (Verteidiger., Nebenklagevertreter, Zeugenbeistände), zur elektronischen Kommunikation grundsätzlich nicht geschaffen werden kann (Bedenken ergeben sich aus Art. 12 und 19 Abs.4 GG). Gleichwohl dürfte auch ohne rechtliche Verpflichtung eine Tendenz in diese Richtung bestehen erst recht dann, wenn die

⁶ Max Schwoerer, Schriften zum Praxisrecht, Die elektronische Justiz 2005, S.96ff

elektronische Akte den „ Normfall „ darstellt und alle Beteiligten ein Interesse daran haben, ohne aufwändige und kostenintensive Transformation untereinander zu kommunizieren.

Private Personen und private Institutionen, etwa Angeklagte, Nebenkläger und Zeugen können nach dem derzeitigen Verfassungsverständnis nicht zum elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet werden. Hier gilt Art. 19 Abs. 4 GG, wonach der Zugang zum Gericht nicht unnötig erschwert werden darf. Es werden also keine bedenklichen Zugangsschranken errichtet (vgl. die erwähnte Gesetzesbegründung).

3.2.2. Ermittlungsverfahren

Nach den Erfahrungen der Praxis gehen etwa 80% der Anzeigen – in unterschiedlicher Form – bei der **Polizei** ein. Die Grunddaten werden in den Stammdatensatz aufgenommen, und das polizeiliche Aktenzeichen wird vergeben. Eine elektronische Verfahrensakte wird damit bereits bei der Polizei angelegt. Die schriftlich eingereichte Anzeige wird eingescannt und der elektronischen Akte angeschlossen. Hierfür sind verlässliche Verfahren zu entwickeln, die die Gewähr dafür bieten, dass das durch Scannen entstandene digitalisierte Dokument mit dem Ausgangsobjekt übereinstimmt . Nach Ansicht der Kommission ist ferner entsprechend §110b Abs. 2 OWiG zu fordern, dass elektronische Dokumente einen Vermerk enthalten, wann und durch wen die Urschrift übertragen worden ist.

Körperlich übergebene Beweismittel (Urkunden usw.) werden ebenfalls gescannt und in ein digital geführtes Beweismittelheft überführt. Die Originale werden barcodiert und in einem Archiv abgelegt. Soweit ein Protokoll mit der Unterschrift des Beschuldigten oder Zeugen versehen werden soll, kann sie auf ein ausgedrucktes Exemplar der Vernehmung oder auf ein Graphiktablett angebracht werden.

Bei der **Staatsanwaltschaft** erfolgt die Zuweisung an den Dezernenten in der Regel durch den Abteilungsleiter, der das Verfahren dem zuständigen Dezernenten zuweist, dies in der elektronischen Akte vermerkt und den Vermerk an die Geschäftsstelle zurückleitet. Die Geschäftsstelle leitet das Verfahren dem Dezernenten zu, der sich unter dem angegebenen Aktenzeichen mit seinem Zugangscode die Akte im elektronischen Archiv holt und mit der Bearbeitung beginnt.

Dienstinterne Planungen werden in einen der herkömmlichen Handakte entsprechenden elektronischen Ordner eingestellt. Die weitere Ermittlungsführung erfolgt mittels des jeweils zur Verfügung stehenden elektronischen Fachverfahrens. So bietet z. B. MODESTA ca. 80 verschiedene „Maßnahmen „ (z. B. Akten beiziehen, Ermittlungsauftrag erteilen und Registerauskunft erfordern), die der Dezernent durch Anklicken der entsprechenden Schaltfläche aufrufen kann.

Nach diesem Arbeitsschritt erscheinen sodann die bereits mit den Stammdaten versehenen Formulare, die der Dezernent mithilfe von Textbausteinen am Bildschirm ausfüllen kann. Auf dem in drei Teile gegliederten Bildschirm erscheint neben den Maßnahmen gleichzeitig ein „ Aktenbaum „, der die Aktenstruktur erkennen lässt und die Möglichkeit eröffnet, die Dokumente nach bestimmten Kriterien (z. B. Zeugenvernehmungen, Anzeigen, Haftbefehle) anzuzeigen zu lassen. Nach Beendigung der Verfügung erfolgt die sog. „ Schlusszeichnung „, wodurch das Dokument dem Vorgang hinzugefügt, automatisch elektronisch paginiert und zugleich abgesandt wird.

Soweit die Staatsanwaltschaft Parallelermittlungen mithilfe von verschiedenen Polizeibehörden beabsichtigt, hätte die elektronische Akte den großen Vorteil, dass dies ohne Herstellung von Mehrfachakten erfolgen könnte. Jeder der betreffenden Dienststellen wäre problemlos ein elektronisches Aktenduplikat zu übermitteln. Dasselbe gilt für die Einschaltung eines Ermittlungsrichters.

Ganz wesentlich erleichtert wird die staatsanwaltschaftliche Arbeit durch die Möglichkeit, selbst in Großverfahren mit umfangreichen Beweismittelordnern sämtliche Aktenbestandteile mithilfe eines Laptops für die Arbeit zu Hause jederzeit verfügbar zu haben. Dies gilt auch für Durchsuchungen, auswärtige Vernehmungen und Ortstermine sowie die Hauptverhandlung.

Der Einsatz von Such- und Auswertungssystemen sowie die Verlinkung zu in verschiedenen Ordnern abgelegten Dokumenten erleichtert die Beherrschung des Aktenmaterials in Umfangverfahren.

Die Rechte eines Verteidigers gemäß § 147 Abs.1 Strafprozessordnung, Akteneinsicht zu nehmen bzw. der Anspruch des Beschuldigten auf Erteilung von Auskünften und Abschriften aus den Akten dürfen nicht durch die Einführung einer elektronischen Akte beschränkt werden. Es ist daher sicherzustellen, dass sie einen Papierausdruck erhalten und auch der Zugang zu den in Papierform verwahrten Originalunterlagen gewährleistet ist. Wenn die Beteiligten über die betreffende Technik verfügen, wäre die Akteneinsicht durch Übersendung eines Datenträgers (CD oder DVD), durch „Überspielen“ der Daten oder im Wege des „Fernabrufs“ (vgl. § 110d Abs. 2 S. 3 OWiG) denkbar.

Die Anklage mit dem von § 200 Strafprozessordnung vorgegebenen Inhalt ist mithilfe der elektronischen Akte gut zu fertigen. Stammdaten und Suchfunktionen erleichtern die Abfassung.

3.2.3. Hauptverfahren

Die elektronische Akte wird an das Gericht digital übermittelt, wobei die Originalunterlagen bei der Staatsanwaltschaft verbleiben (können). Für die Hauptverhandlung bedeutet eine elektronische Aktenführung, dass der Richtertisch in ausreichendem Umfang mit Computern ausgestattet ist. Ferner ist im Gerichtssaal ein Beamer mit der erforderlichen Projektionsfläche angebracht, auf die im Laufe der Hauptverhandlung die Beweismittel projiziert werden können. Auf diese Weise können frühere Aussagen zum Zweck des Vorhalts an die Wand projiziert werden sowie andere Unterlagen, Skizzen, Abrechnungen usw. Anstelle einer Ansammlung von Verteidigern und Staatsanwälten vor dem Richtertisch kann jeder Verfahrensbeteiligte von seinem Platz aus das Dokument einsehen.

Nach Auffassung der Kommission kommt dem elektronischen Dokument derselbe Beweiswert wie der Papierakte zu. Dabei wird vorausgesetzt, dass das Gericht auf eine fehlerlose und vollständige Übertragung vertrauen kann. Es kann bei etwaigen Zweifeln zur Identität mit dem Ausgangsobjekt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 Strafprozessordnung) befinden und letztlich auch auf das Original zurückgreifen. Derartige Friktionen sind kaum zu befürchten, wenn sich – was selbstverständlich sein sollte – die Zuverlässigkeit des Scannverfahrens immer wieder herausstellt.

Das Urteil wird elektronisch gefertigt, d. h., dass es bei einem Kollegialgericht jeweils zur Unterschrift den Mitgliedern des Spruchkörpers digital übermittelt wird.

3.2.4. Rechtsmittelverfahren und Strafvollstreckung

Für das **Rechtsmittelverfahren** und die **Strafvollstreckung** ergeben sich keine Besonderheiten. Es wird jeweils ein neuer Ordner in der elektronische Akte angelegt.

Für die **Aufbewahrung** der elektronischen Akten sind die Bestimmungen über Aufbewahrungsfristen maßgebend⁷. Inwieweit die Speichermedien dem technischen Wandel und Alterungsprozessen unterliegen, ist heute noch nicht abzusehen.

4. Schlussbetrachtung

Eine gleichzeitige flächendeckende Einführung der elektronischen Strafakte erscheint der Kommission nicht vertretbar. Vielmehr kommt nach dem Vorbild des § 110b Abs. 1 S.2 OWiG zunächst eine regionale und evtl. auf einzelne Verfahrensbeteiligte beschränkte Zulassung der elektronischen Aktenbearbeitung nach Maßgabe konkretisierter Rechtsverordnungen in Betracht. Für eine Pilotierung besonders geeignet erscheinen der Kommission Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter (UJs-Sachen), da es sich hierbei um standardisiert ablaufende Vorgänge geringen Umfangs handelt, an denen in der Regel nur die Polizei und die Staatsanwaltschaft beteiligt sind.

Das Justizkommunikationsgesetz hat mit der Einführung des § 41a StPO die Weichen für die Entwicklung der elektronischen Strafjustiz gestellt. Es gilt, den Fortgang aktiv und aufgeschlossen zu begleiten, da bereits heute die Vorteile einer elektronischen Akte deutlich sichtbar sind.

Neben umfangreichen Vereinfachungs- und Einspareffekten sowohl im materiellen Bereich (z. B. Papier, Vorhaltung von Lager- und Transportraum) wie auch beim Personaleinsatz (Service- und Schreibkräfte) schlägt insbesondere die optimierte Wahrung des im Strafverfahren geltenden Beschleunigungsgrundsatzes zu Buche. Bisher übliche mehrtägige Aktentransportzeiten werden durch Sekunden dauernde elektronische Übertragungszeiten ersetzt. Ein Zuwachs an Rechtsstaatlichkeit ist auch durch eine effektive Strafverfolgung im Bereich von Großverfahren (z. B. Wirtschaftsstrafsachen) zu verzeichnen, in denen Datenmengen anfallen, die letztlich erst durch Digitalisierung einer sachgerechten Auswertung zugänglich und damit beherrschbar werden.

Nach alledem stellt die Kommission einstimmig fest:

- 1. Sie hat rechtliche/technische und organisatorische Fragen einer elektronischen Akte im Strafverfahren (de lege ferenda) erörtert.**
- 2. Sie hält im Grundsatz die Einführung einer elektronischen Akte im Strafverfahren für möglich.**

⁷ Aufbewahrungsbestimmungen lt. Beschluss der Konferenz der Justizverwaltungen des Bundes und der Länder

- 3. Sie hält die elektronische Akte für vereinbar mit tragenden Grundsätzen der Strafprozessordnung, insbesondere dem Beweisrecht.**
- 4. Sie hat wichtige organisatorische Probleme erörtert, die gelöst werden müssen.**
- 5. Die Einführung der elektronischen Akte bedingt die Lösung einer Vielzahl technischer Probleme, von denen die Kommission einen Ausschnitt zur Kenntnis genommen hat.**
- 6. Die Kommission empfiehlt nachhaltig den weiteren Ausbau elektronischer Unterstützung zur Papierakte, um organisatorisch und technisch Erfahrungen zu sammeln.**
- 7. Die Kommission spricht sich für Modellprojekte aus, weil nur im Praxisbetrieb die nötigen Erfahrungen und Aussagen für die Realisierungschancen einer elektronischen Akte gewonnen werden können.**